

Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 13.12.2016
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrsaal Sitzung verlegt vom 6.12.2016

zu 1 Bekanntgaben

- **Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages** mit der bnNetze GmbH

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 02.11.2016 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.2016 bestätigt.

- **Trinkwasseruntersuchungen**

Die Probenahmen vom 22.11.2016 haben hygienisch einwandfreie Wasserqualität bestätigt

- **Baugebiet Gern-Dellen III:**

Die Erschließungsarbeiten wurden heute abgeschlossen. Die Sperrung der Zufahrt und der Parkflächen wurden heute entfernt.

zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

keine

zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

zu 4 Neuausweisung Wasserschutzgebiet Hausen, Entwurf der Rechtsverordnung, Information

Die Gemeinde Hausen im Wiesental hat am 15.12.2015 beim Landratsamt Lörrach als zuständige Behörde zum Schutz ihres Grundwassers die Neuausweisung und Festsetzung der Einzugs und Quellfassungsgebiete (Roßboden/Bruckmättle, Krummeacker/Stiegenbrünne und Tiefbrunnen) beantragt.

Gleichzeitig wurde auch die zwischenzeitlich abgelaufene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes liegt ein hydrogeologisches Gutachten zugrunde. Rechtsgrundlage für das neue Wasserschutzgebiet ist eine Rechtsverordnung, die vom Landratsamt als zuständige Behörde erarbeitet und erlassen wird. Ein Gemeinderatsbeschluss ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen

Die Rechtsverordnung regelt neben dem räumlichen Geltungsbereich (=festgesetzte, geschützte Grundstücke), was in den Schutzzonen I (= Fassungsgebiet), Schutzzone II (= engere Schutzzone) Schutzzone III (= weitere Schutzzone) erlaubt bzw. verboten ist.

Mit der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes sollen die immer wieder entstandenen Konflikte und Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der vom Schutzgebiet betroffenen

landwirtschaftlichen Grundstücke geregelt und die geographische Orientierung für die Landwirte verbessert werden. Die betroffenen Grundstücksbesitzer wurden zur geplanten Gebietsabgrenzung gehört (Infoveranstaltung am 1.10.2015 im Feuerwehrsaal).

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes mit den dazugehörigen Gebietskarten lag nach vorheriger Bekanntmachung vom 24.10.2016 bis 23.11.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme u.a im Rathaus Hausen aus.

In diesem Zeitraum konnten Einwendungen, Anregungen schriftlich eingereicht werden, welche derzeit vom Landratsamt aufbereitet und bearbeitet werden.

Die endgültig festgesetzte Fassung wird bekanntgemacht.

Der Entwurf der Rechtsverordnung liegt dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. GR Greiner weist merkt an, dass er kürzlich im Schutzgebiet Roßboden erneut Gülle festgestellt habe. Dies sei dreist zumal jeder wisse, dass das Wasserrechtsverfahren laufe. GR Er bittet darum, die Gebiete künftig regelmäßig zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen anzuzeigen und nachzugehen..

zur Kenntnis genommen

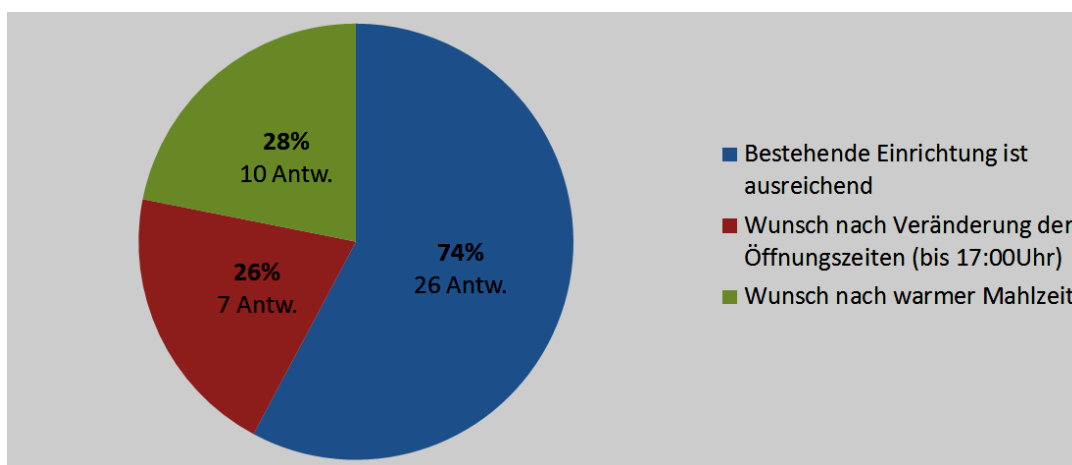
zu 5 Kindertagesbetreuung in Hausen im Wiesental, Bericht über das Ergebnis der Bedarfsumfrage 2016

Zur Prüfung, ob das bestehende Angebot der Kindertagesbetreuung in unserer Gemeinde ausreicht, hat die Gemeindeverwaltung im Zeitraum Juli/August 2016 eine Bedarfsumfrage durchgeführt.

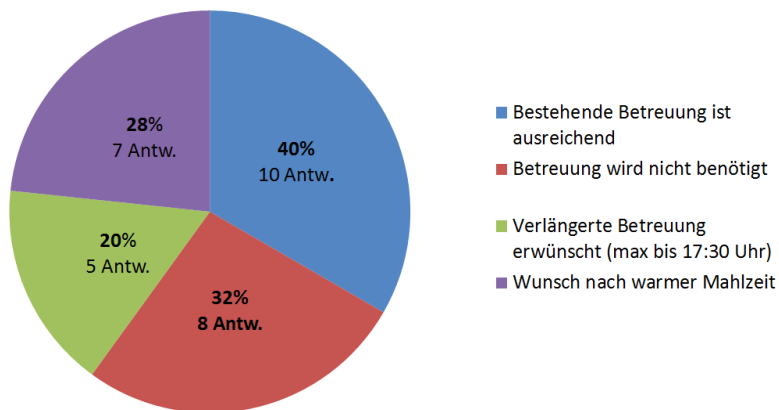
Der Fragebogen wurde allen Eltern zugesickt mit Kindern im Alter von 10 Jahren und jünger. Die zusammenfassende Auswertung wird von Hauptamtsleiterin Kiefer vorgestellt:

Zugestellte Fragebögen: 147
Rücklauf: 42 Fragebogen
Rücklaufquote: 29 %

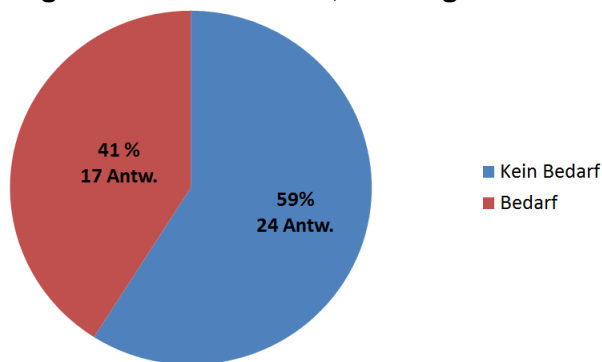
Betreuungsangebot im Kindergarten einschl. Kleinkindgruppe



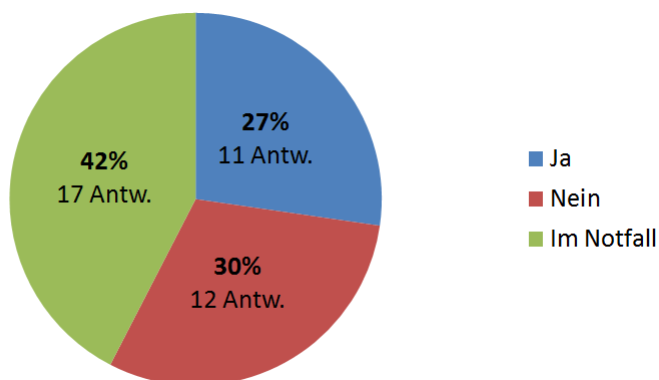
Betreuung Schulkinder



Betreuung in den Ferienzeiten, Kindergarten und Schulkinder



Betreuung durch Tagesmütter:



Ergebniszusammenfassung:

- Die Rücklaufquote, damit das Interesse an Änderungen in der KitaBetreuung war mit 29 % gering.
- Für das Kindergartenjahr 2016/2017 ist das bestehende Angebot überwiegend ausreichend.
- Erweiterungen/Änderungen der Kindertagesbetreuung werden im Zuge der nächsten Bedarfsumfrage und der geplanten Erweiterung des Kindergartens geprüft und aufgegriffen im kommenden Jahr geprüft.

GR Lederer bemerkt, dass der geringe Rückfluss und das Ergebnis der Bedarfsumfrage darauf schließen lassen, dass die Eltern mit dem bestehenden Angebot zufrieden sind. GR Libor glaubt, dass der Rückfluss der Antworten höher wäre, wenn die Fragebogenaktion nicht in die Sommerferien falle. GR Pfletschinger hält eine Beteiligung i.H.v. 29 % an der Fragebogenaktion für gut und normal.

Der Gemeinderat nimmt die Auswertung zustimmend zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

zu 6 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG-Ausübung des Optionsrechts gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Hebelstiftung Hausen im Wiesental und Jagdgenossenschaft Hausen im Wiesental

Die **Gemeinde Hausen im Wiesental** tritt bisher im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) als Unternehmer auf und ist somit lediglich für bestimmte Tätigkeiten gegenüber dem Finanzamt umsatzsteuerpflichtig (Wasserversorgung, Unterschriftsbeglaubigungen, Eigenjagd). Diese Regelung wird durch den neu formulierten § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) ersetzt. Die Gemeinde Hausen im Wiesental ist demnach grundsätzlich auch im hoheitlichen Bereich als Unternehmer tätig. Auch die Vermögensverwaltung kann nun von der Besteuerung betroffen sein. In Kraft trat die neue Regelung des § 2b UStG zum 01.01.2016 (Steueränderungsgesetz 2015), wobei diese erstmalig für Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Dabei besteht mit Inkrafttreten der neuen Regelung die Möglichkeit einer fünfjährigen Übergangsregelung, in der das bisher geltende Recht weiterhin angewendet werden kann. Die Gemeinde Hausen im Wiesental möchte von dieser Option gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen, sodass der § 2b UStG spätestens ab 01.01.2021 anzuwenden ist.

Die Erklärung muss bis zum 31.12.2016 gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt schriftlich mit Zugangsnachweis erfolgen (Ausschlussfrist). Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Somit müssen alle Tätigkeiten der Gemeinde Hausen im Wiesental bis zum 01.01.2021 in Zusammenarbeit mit den Fachämtern im Haus analysiert und nach den vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien eingeordnet werden. In Klärungsfällen wird hierbei eventuell die Unterstützung durch externen Sachverstand erforderlich sein. Da der Gemeinderat die Auffassung vertritt, dass diese Optierung kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, wird empfohlen, den Gemeinderat in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen und die Entscheidung schriftlich durch den Bürgermeister vollziehen zu lassen.

Auch die **Hebelstiftung Hausen im Wiesental** (Stiftung des öffentlichen Rechts) und die **Jagdgenossenschaft Hausen im Wiesental** machen von diesem Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Optierung der Gemeinde Hausen im Wiesental, der Hebelstiftung Hausen im Wiesental und der Jagdgenossenschaft Hausen im Wiesental gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Entscheidungen schriftlich zu vollziehen und gegenüber dem Finanzamt Lörrach die Erklärungen abzugeben.

einstimmig beschlossen

zu 7 Haushaltsplanung 2017 - Festsetzung von Hebesätzen für das Jahr 2017 und weiteren Maßnahmen zur Einnahmeerzielung

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsplanung 2017 soll auch die Einnahmeseite näher betrachtet werden. Um anstehende Maßnahmen besser finanzieren zu können, müssten auch die Hebesätze bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer herangezogen werden. Der Vorschlag der Verwaltung die Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer zu erhöhen, was insgesamt Mehreinnahmen i.H.v. 40.449 € generiert hätte, wurde durch den Gemeinderat in der Vorberatung in der VFA-Sitzung vom 22.11.2016 abgelehnt.

Die Kindergartengebühren für Ü 3 und U 3 wurden ab September 2016 moderat erhöht. Hier soll auch zum Kindergartenjahr 2017/2018 eine Anpassung der Kindergartengebühren Ü3/U3 gem. den „gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge 2017/2018“ zum 01.09.2017 erfolgen bzw. die prozentuale Lohnsteigerung weitergegeben werden.

Folgende Einnahmequellen sollen überprüft werden und gegebenenfalls spätestens zum Jahre 2018 angepasst werden:

- Hallengebühren
- Friedhofsgebühren
- Hundesteuer
- Raummieten Feuerwehrraum, Schule usw.
- Hebelstiftung (Raummieten, Eintrittsgebühren usw.)

Kommunal Wohnbau (Mietanpassungen vorhandener Mietverhältnisse)

Der Vorsitzende Klemm betont, dass sich der Gemeinderat erfreulicherweise dazu entschieden hat, die Bürger nicht mit Erhöhungen der Hebesätze zu belasten. Die schon lange überfälligen Gebührenerhöhungen der kommunalen Einrichtungen seien aber notwendig)

Beschluss:

- 1. Der Anpassung der Kindergartengebühren für Ü3/U3 zum 01.09.2017 gem. den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge 2017/2018 bzw. der prozentualen Lohnsteigerung wird zugestimmt.**
- 2. Der Überprüfung weiterer Einnahmequellen wie Hallengebühren, Hundesteuer, Friedhofsgebühren, Raummieten bei der Gemeinde Hausen im Wiesental sowie der Raummieten, Eintrittsgebühren usw. bei der Hebelstiftung und der festgesetzten Mieten beim Eigenbetrieb Kommunal Wohnbau wird zugestimmt. Eine evtl. Anpassung der Gebühren, Raummieten, Eintrittsgebühren usw. soll spätestens zum Jahre 2018 erfolgen.**

einstimmig beschlossen

zu 8 Wassergebühren, Gebührenkalkulation 2017, Satzungsbeschluss

Die Wassergebühren für das Jahr 2017 müssen neu kalkuliert werden. Ebenso muss die 12. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 06.12.2005 beschlossen werden. Ein Abgleich von Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen gem. § 14 Abs. 2 KAG ist aufgrund des ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichtes Mannheim zugunsten der Gemeinde für die Jahre 2011 bis 2015 nicht mehr vorzunehmen.

- **Ab 01.01.2017 wird der kalkulatorische Zinssatz von 4 % auf 3 % gesenkt.** Die Begründung wird darin gesehen, dass die Zinsen am Kapitalmarkt stabil niedrig sind und auch der Mittelwert der Gemeindedarlehen in diesem Bereich liegt. Als Kalkulations-wassermenge wird der Durchschnitt der Jahre 2011 – 2015 mit **96.099 cbm** (gerundet) angesetzt.

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation vor. Da seit 2006 nur noch eine Benutzungsgebühr erhoben wird, werden die Wasserzähler nur noch über die kalkulatorischen Kosten wie Abschreibung und Verzinsung in der laufenden Gebühr berücksichtigt. Des Weiteren können von der Abwasserversorgung nur noch die Zusatzkosten die für die Ermittlung der Hebedaten aus der Wasserversorgung entstehen der Abwasserbeseitigung belastet werden. Hier kommt ein Pauschalbetrag i.H.v. 119 € zum Ansatz. Die Kalkulation der Benutzungsgebühr Wasser 2017 ergibt einen Gebührensatz von **2,00 €/cbm**. Die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler wird analog dem normalen Gebührensatz auch auf **2,00/cbm** festgesetzt. Beim Münzwasserzähler kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer i.H.v. 7 % hinzu. Es ergibt sich beim Münzwasserzähler ein Gebührensatz von **2,14 €/cbm** (einschließlich Umsatzsteuer).

Im Gebührensatz ist die Erweiterung des Baugebietes Gern-Dellen III mit einem voraussichtlichen Kostenanteil von 68.000 € ab Juli 2017 enthalten bzw. über die Abschreibung und Verzinsung berücksichtigt. Die Unterhaltungskosten Tiefbrunnen, Hochbehälter, Rohrnetz, Quelfassungen bleiben gleich. Um 3.184 € wurde der Ansatz für das Wasserentnahmeentgelt („Wasserpfeffig“) (Hochbehälter und Tiefbrunnen) angehoben. Bei den Wassergutachterkosten wurde der Ansatz um 1.000 € gesenkt. Die im Jahre 2015 beschafften Funkwasserzähler mit Kosten von insgesamt rd. 52.000 € werden ebenfalls über die Nutzungsdauer von 6 Jahren bzw. 10 Jahren für die Funkmodule auf den Gebührensatz über die Abschreibung und Verzinsung verteilt. Bei den inneren Verrechnungen ergibt sich eine kleine Steigerung von 125 €. Bei den kalkulatorischen Kosten gibt es bei den Abschreibungen eine geringe Erhöhung um

753 €. Die kalkulatorischen Zinsen verringern sich dagegen durch die Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4 % auf 3 % um insgesamt 12.075 € auf nunmehr 34.809 €. Die restlichen Ansätze bleiben gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die gebührenfähigen Kosten verringern sich dadurch um insgesamt 8.562 € gegenüber dem Jahre 2016. Somit können die Wassergebührensätze gegenüber dem Jahre 2016 um 0,10 €/cbm gesenkt werden.

Die neuen Gebührensätze sind in der 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Gebührenkalkulation Wasser 2017 mit einem sich ergebenden Gebührensatz von 2,00 €/cbm. Die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler wird analog dem normalen Gebührensatz auch auf 2,00/cbm festgesetzt. Beim Münzwasserzähler ergibt sich ein Gebührensatz von 2,14 €/cbm (einschließlich Umsatzsteuer). Ein Abgleich von Vorjahren wird nicht durchgeführt. Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 3,0 % festgesetzt.

Die 12. Änderungssatzung vom 13.12.2016 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 06.12.2005 mit den entsprechenden Gebührensätzen wird beschlossen.

einstimmig beschlossen

zu 9 **Abwassergebühren, Gebührenkalkulation 2017; Satzungsbeschluss - Tischvorlage -**

Die Abwassergebühren müssen für das Jahr 2017 neu festgesetzt werden. Die Gebührenkalkulation wurde durch die Firma Allevo Kommunalberatung aus Obersulm erstellt. Ebenso muss die 6. Änderungssatzung (AbwS) vom 20.03.12 beschlossen werden. Der VFA-Ausschuss wurde von der Verwaltung in der Sitzung vom 22.11.2016 über die vorgesehenen Maßnahmen im Jahre 2017 mündlich informiert. Ebenfalls hat man die Kalkulationsgrundlagen festgelegt. Der kalkulatorische Zinssatz wurde von 4 % auf 3 % gesenkt. Es wurde damit begründet, dass die Zinsen am Kapitalmarkt stabil niedrig sind und auch der Mittelwert der Gemeindedarlehen in diesem Bereich liegt. Als Kalkulationsmenge für das Schmutzwasser wurde der Durchschnitt der Jahre 2012-2015 mit 91.980 cbm festgelegt. Beim Niederschlagswasser wurde die versiegelte Fläche gegenüber dem Jahre 2015 um 161 qm (neue Bauplätze Im Herrengarten) auf 155.600 qm erhöht. Die Verwaltung hatte in Abstimmung mit der Planungsgruppe Leppert vorgeschlagen, weitere Wiederholungsprüfungen i.H.v. 40.000 € und Allgemeine Unterhaltung und Dokumentation i.H.v. 26.000 € aufzunehmen. Sämtliche Kosten i.H.v. 66.000 € wurden im Ergebnishaushalt erfasst. Beim Schmutzwasser sind noch Überdeckungen aus dem Jahre 2014 i.H.v. 55.897 € und dem Jahre 2015 i.H.v. 25.240 € vorhanden. Diese müssen bis einschl. 2019 bzw. 2020 ausgeglichen werden. Beim Niederschlagswasser bestehen ausgleichspflichtige Überdeckungen (Restbetrag) aus dem Jahre 2014 i.H.v. 8.643 € und aus dem Jahre 2015 i.H. von 10.747 €.

Man hat sich dafür entschieden beim Niederschlagswasser die Überdeckung i.H.v. 8.643 € vollständig und von der Überdeckung 2015 nur einen Teilbetrag i.H.v. 3.224 € beim Niederschlagswasser in der Kalkulation zu berücksichtigen. Grund dafür ist, die Gebühren gegenüber dem Jahre 2016 konstant zu halten. Zudem besteht nach Abschluss der Großbaumaßnahmen RÜB Krummatt und RÜB Baldersau in den Jahren 2018 ff., die Möglichkeit, die dann anstehenden Gebührenerhöhungen teilweise abzufangen bzw. etwas zu entzerren. Die restlichen Veranschlagungen bei der Abwasserbeseitigung im Haushaltsplan 2017 richten sich nach dem Jahresergebnis 2015 oder wurden nach vorliegenden Ergebnissen und Berechnungen (z.B. Verbandsumlage) angesetzt. RAL Jost weist darauf hin, dass sich die Kosten des Regenüberlaufbeckens Krummatt und der Kanalisationsarbeiten Gern-Dellen III mit Abschreibung und Verzinsung auf die Abwassergebühr auswirken werden.

Die Endfassung der vollständigen Gebührenkalkulation sowie die Beschlussvorlage liegen dem Gemeinderat vor..

Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr = 0,74 €/cbm; Niederschlagswasser = 0,55 €/m²) nicht zu erhöhen.

Die Gebührensätze müssen in der 6. Änderungssatzung der Abwassersatzung – AbwS beschlossen werden.

GR Wetzel fragt, in welcher Höhe sich das RKB Krummatt und die Kanalisationskosten des Baugebiets Gern-Dellen III auswirken werden. RAL Jost beziffert die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf 70 – 80 Cent/Cbm weist aber gleichzeitig darauf hin, dass durch den Betrieb des neu gebauten RKB 30 % die Gebühren beim Abwasserverband eingespart werden, was sich wiederum um ca 30 % gebührenmindernd auf die Abwassergebühren auswirken wird

Beschluss:

Der Beschlussvorlage zur Gebührenkalkulation Abwasser 2017 der Firma Allevo aus Obersulm wird zugestimmt. Die 6. Änderung der geltenden Abwassersatzung wird beschlossen.

einstimmig beschlossen

zu 10 Fragestunde für die Bürger

Zustand Gehweg Bergwerkstraße Anwesen Jost:

GR Wetzel fragt, ob geprüft wurde, dass die Beschädigungen von Unternehmen im Zuge örtl. Baumaßnahmen geflickt werden können. HAL Kiefer antwortet, dass 2 hinzugezogene Fachfirmen unabhängig voneinander aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen davon abraten („hält nicht und ist teuer“). Sie empfehlen, den Gehweg dort fachgerecht instand zu setzen.

Einsparungen durch Umstellung der Ortsbeleuchtung auf LED (Frage GR Wetzel):

Bürgermeister Bühler wird im Januar 2017 erste Erfahrungen bekanntgeben.

Zustand Weg entlang der „Wiese“:

Herr Bär weist auf den schlechten Zustand des Fußweges entlang der Wiese kurz vor dem Golfplatz hin.

Verkehrsbehinderungen durch parkende Autos und Motorräder im Kreuzungsbereich Bühlerstraße/Bergwerkstraße:

GR Lang bittet darum, den Verkehrsbehinderungen nachzugehen.

Parken auf Gehwegen:

GR B. Greiner bemängelt, dass im Dorf zunehmend auf den Gehwegen geparkt wird. Er bittet darum, im Gemeindeblatt darauf hinzuweisen und verstärkt verkehrsrechtlich zu kontrollieren.

Verkehrsknotenpunkt Bahnhof Einmündung Bahnhofstraße/B317:

GR Jäkel und GR Wetzel erinnern an den Gemeindebesuch von Frau Dammann und die von ihr gemachte Zusage, den Wunsch nach Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Ampelregulierung (Vorampel, Schaltung Zeitverzögerung) weiterzuleiten. Diesbezüglich habe sich noch nichts getan.

gez. Andrea Kiefer
Protokollführung